

Zeitschrift:	Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus
Herausgeber:	Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus
Band:	1 (1898)
Rubrik:	Statuten der naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.
Statuten
der
naturforschenden Gesellschaft
des
Kantons Glarus.

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Als Sektion der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft bezweckt die naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus Beförderung der Kenntnis der Natur überhaupt und der glarnerischen Naturverhältnisse insbesondere, die Ausbreitung und Anwendung dieser Kenntnis zum Nutzen des Vaterlandes.

II. Von den Sektionen.

§ 2. Als kantonale Gesellschaft besteht sie aus den Zweigvereinen des Unterlandes, Mittellandes, Grossthales und Sernfthales. Diese wählen ihren Präsidenten und Aktuar selbst, ebenso je einen Beisitzer in den kantonalen Vorstand. Letzerm erstattet sie jährlich Bericht über die von ihnen gehaltenen Sitzungen.

III. Von der Mitgliedschaft.

§ 3. Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat sich hiefür beim Präsidenten der Gesellschaft anzumelden. Ist derselbe bereits Mitglied einer Sektion, so genügt die einfache Anmeldung,

im anderen Falle entscheidet die Gesellschaft durch offene oder geheime Abstimmung über die Aufnahme.

§ 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag von 2 Fr. zu leisten.

§ 5. Die Gesellschaft kann Männer, die sich um die naturforschende Gesellschaft oder um die Förderung der Naturwissenschaft besondere Verdienste erworben, zu *Ehrenmitgliedern* ernennen. Dieselben besitzen alle Rechte von Mitgliedern.

IV. Von den Sitzungen der Gesellschaft.

§ 6. Um Vorträge oder Mitteilungen über naturwissenschaftliche Gegenstände entgegenzunehmen und die ihr durch § 7 zugewiesenen Geschäfte zu besorgen, hält die Gesellschaft jährlich wenigstens zwei Sitzungen, deren eine im Frühling, die andere im Herbste stattfindet. Ausserdem versammelt sie sich, so oft der Vorstand oder die Gesellschaft selbst es für wünschenswert erachten.

§ 7. Der Gesellschaft kommt zu:

- a) die Wahl ihres Präsidenten, Aktuars und Quästors,
- b) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- c) Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5),
- e) Beschlussfassung über allfällige Publikationen des Vereins,
- f) Revision der Statuten.

V. Vom Vorstand.

§ 8. Der jeweilen für drei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus :

- a) einem *Präsidenten*, der die Verhandlungen der Gesellschaft und ihres Vorstandes leitet,
- b) einem *Aktuar*, der über die Verhandlungen der Gesellschaft wie ihres Vorstandes ein genaues Protokoll führt und zugleich Vizepräsident ist.

- c) einem *Quästor*, der den Einzug der Jahresbeiträge besorgt, die Ausgaben des Vereins nach Weisung des Vorstandes bestreitet und über Einnahmen und Ausgaben jährlich dem Vorstand zu Handen der Gesellschaft genaue Rechnung ablegt, und
- d) den vier von den Sektionen gewählten *Beisitzern* (§ 2).

§ 9. Dem Vorstand kommt zu:

- a) die Prüfung der Jahresrechnung,
- b) die Bestimmung von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen der Versammlungen, sofern darüber nicht von der Gesellschaft Beschluss gefasst wird,
- c) die Wahl einer engern Kommission, welcher im Verein mit dem Konservator des kantonalen Naturalienkabinettes die Obherrschaft für die von der Gesellschaft gestifteten Sammlungen obliegt,
- d) die Wahl des Bibliothekars, sowie des Kurators des naturwissenschaftlichen Lesezirkels,
- e) die Berichterstattung zu Handen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft,
- f) die Ausführung der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse,
- g) die Begutachtung der von der Gesellschaft ihr zugewiesenen Fragen.

Beschlossen am 6. Mai 1888, revidiert am 22. April 1897.
